

ADR 2017 (Lithium)

Die Gefahrgutvorschriften für den Straßentransport (ADR) ändern sich zum 01.01.2017. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2016. Es besteht eine sechsmonatige Übergangsfrist, in der die aktuellen Vorschriften des ADR 2015 ohne Einschränkung weiter verwendet werden dürfen.

Bei der kommenden Vorschrift ADR 2017 stehen zahlreiche Änderungen bevor, von denen wir lediglich die wichtigsten zusammengefasst haben.

Der Transport von Lithiumbatterien ohne UN38.3 Test (Prototypen und Kleinserien)

Hier sind ab 01.01.2017 nur noch VG II Verpackungen erforderlich. Somit müssen anstatt der bisherigen Transportboxen lediglich kostengünstige Kartons zum Transport verwendet werden. Es wird die neue Verpackungsanweisung P910 eingeführt.

Neues Gefahrgutkennzeichen für Lithiumbatterien (Klasse 9)

Ab 01.01.2017 wird das neue Gefahrgutkennzeichen (Kennzeichen 9A) für Lithiumbatterien eingeführt. Das bisherige Gefahrgutkennzeichen (Kennzeichen 9) darf laut Übergangsfrist noch bis 31.12.2018 für Lithiumbatterien verwendet werden. Für den Transport in leeren Umschließungen (Container, Fahrzeuge) darf bei Lithiumbatterien weiterhin nur das Kennzeichen Nr. 9 verwendet werden und nicht das neue Kennzeichen Nr. 9A.

bisheriges Kennzeichen Nr. 9
(verwendbar bis 31.12.2018)



neues Kennzeichen Nr. 9A



Neues Gefahrgutkennzeichen für „kleine“ Lithiumbatterien

Ab 01.01.2017 wird das neue Gefahrgutkennzeichen für „kleine“ Lithiumbatterien eingeführt. Die bisherigen Gefahrgutkennzeichen dürfen laut Übergangsfrist noch bis 31.12.2018 verwendet werden. Die Maße des neuen Kennzeichens müssen 120 x 110mm betragen, wobei es für kleine Versandstücke eine weitere Variante mit 105 x 74mm gibt. Unter den Batteriesymbolen muss die jeweilige UN-Nummer und eine Telefonnummer für weitere Informationen eingetragen werden.

bisheriges Kennzeichen
(verwendbar bis 31.12.2018)



neues Kennzeichen



Lithiumbatterien und Lithiumzellen die zur Entsorgung oder zum Recycling versendet werden

Ab 01.01.2017 wird der bisherige Text „Lithiumbatterien zur Entsorgung“ oder „Lithiumbatterien zum Recycling“ in zwei Bereiche unterteilt. Zellen und Batterien dürfen wie bisher versendet werden. Bei Geräten mit eingebauten Batterien gibt es keine Massenbegrenzungen (500g) oder Kenngrößenbegrenzungen (20Wh/100Wh, 1g/2g) mehr. Wenn Geräte mit Lithiumbatterien unverpackt oder auf Paletten transportiert werden, kann die Aufschrift auch am Container oder dem Fahrzeug angebracht werden.

Lithiumbatterien die in Fahrzeugen verbaut werden

Ab 01.01.2017 sind Fahrzeuge in denen Lithiumbatterien verbaut sind vom UN38.3 Test befreit, wenn es sich hierbei um Prototypen oder Kleinserien von maximal 100 Stück handelt.